

# **Abgabesatzung für die Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen im Markt Buttenheim**

Der Markt Buttenheim erlässt aufgrund der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Abgabesatzung für Benutzungsgebühren für gemeindliche Bestattungseinrichtungen:

## **TEIL I ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN**

### **§ 1 Bemessungsgrundlage**

- (1) Die Gebührenerhebung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im Einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der vom Markt Buttenheim aufgewendeten Kosten.

### **§ 2 Gebührenarten und Gebührenpflicht**

- (1) Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Gemeinde erhebt
  - a) Grabgebühren
  - b) Bestattungsgebühren
  - c) Sonstige Gebühren
- (3) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid des Marktes Buttenheim. Die Gebühren sind im voraus zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen. Der Markt Buttenheim kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.
- (4) Gebührenpflichtig ist
  - a) wer nach dem Bestattungsgesetz in Verbindung mit der Bestattungsverordnung bestattungs- und somit kostentragungspflichtig ist.
  - b) Wer den Auftrag an den Markt Buttenheim erteilt hat,
  - c) wer die Kosten veranlasst hat,
  - d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner

- (5) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann der Markt Buttenheim gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

**§ 2 a**  
**Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Grabgebühren entstehen mit dem Erwerb des Bestattungsanspruches bzw. des Benutzungsrechtes.
- (2) Die Bestattungsgebühren entstehen mit der Beendigung der Bestattung.
- (3) Die sonstigen Gebühren entstehen nach Ausführung der jeweils festgelegten und beantragten Tätigkeiten

**TEIL II**  
**DIE GEBÜHREN**

**§ 3**  
**Gebühren für die Bereitstellung einer Grabstelle**

(1) Die Grabstättengebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für die Dauer der Ruhefrist für ein:

1. ein Einzelgrab (25 Jahre)	30,-- Euro
2. ein Doppelgrab (25 Jahre)	50,-- Euro
3. ein Dreifachgrab (25 Jahre)	70,-- Euro
4. ein Kindergrab (10 Jahre)	5,-- Euro
5. eine Gruft (40 Jahre)	100,-- Euro
6. eine Urnenkammer im Kolumbarium (10 Jahre)	60,-- Euro
7. ein Urnenerdgrab (10 Jahre)	30,-- Euro
8. ein anonymes Urnenerdgrab (10 Jahre)	30,-- Euro

(2) Die Grabstättengebühr nach Absatz 1 ist entsprechend der Dauer der Nutzung des erworbenen Grabrechtes im Voraus zu entrichten.

(3) Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts gilt der Jahresbeitrag in Absatz 1.

(4) Für Leistungen, die auf Wunsch außerhalb der normalen Dienstzeiten von der Verwaltung oder den gemeindlichen Arbeitern vorzunehmen sind, werden neben den entsprechenden Gebühren auch die tatsächlichen Selbstkosten des Marktes Buttenheim für Überstunden von Personal und Fahrzeugen zuzüglich eines Verwaltungszuschlages von 25 % berechnet. In solchen Fällen wird eine gesonderte Vereinbarung über die Erstattung der Kosten geschlossen.

(5) Die Gebühren nach Abs. 1 werden für alle ab Inkrafttreten dieser Satzung neu erworbenen oder neu verlängerten Grabnutzungsrechte erhoben. Bereits im Voraus aufgrund anderer Satzungen über diesen Zeitpunkt hinaus berechnete und bezahlte Gebühren werden angerechnet, jedoch nicht zurückerstattet.

**§ 4**  
**Bestattungsgebühren**

(1) Die Kosten von Grabmacherarbeiten am Friedhof, die eine vom Markt Buttenheim beauftragte Fremdfirma vertragsgemäß ausführt, werden durch Bescheid vom Gebührenschuldner erhoben und an den Vertragspartner abgeführt.

(2) Sofern Bestattungsarbeiten vom gemeindlichen Friedhofspersonal durchgeführt werden, betragen die Gebühren, einschließlich öffnen und schließen des Grabes, je Grabstätte:

- a) bei einem Urnengrab 150,-- Euro
- b) bei einer Gruft 307,-- Euro
- c) bei einer Belegung im Kolumbarium 55,-- Euro

(3) Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses 40,-- Euro

(4) Die Gebühr für die Tätigkeit der Leichenträger während der Beerdigung beträgt je Leichenträger 18,-- €.

## **§ 5** **Sonstige Gebühren**

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

(1) Schriftliche Auskünfte von 10,-- bis 26,-- Euro

(2) Gebühren für die Erlaubnis zur

- a) Errichtung von Grabdenkmälern für Kinder-, Einzel-, Doppel-, Dreifach- und Urnenerdgräbern 25,-- Euro
- b) Errichtung von Gräften, einschließlich Erlaubnis zum Aufstellen eines Grabdenkmales 60,-- Euro

(3) Gebühren für die Gestattung von Ausnahmen 35,-- Euro

(4) Umschreibung oder Verlängerung eines Grabnutzungsrechts  
Jahresbetrag der jeweiligen Grabgebühr

(5) Ausgrabung und Umbettung einer Leiche nach tatsächlichen Aufwand

(6) Benutzung der Sargkühlanlage 48,-- Euro

(7) Gebühr für den Erwerb einer Verschlussplatte im Kolumbarium 100,-- Euro

Im Übrigen gilt das kommunale Kostenverzeichnis in der jeweils geltenden Fassung zur Kostensatzung des Marktes Buttenheim.

## **§ 6** **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abgabesatzung vom 1. Januar 1995 sowie die Änderungssatzungen vom 01. Januar 2002, 04. Oktober 2008 und 16. Januar 2010 außer Kraft.

Markt Buttenheim  
Buttenheim, den 05. Mai 2015



Karmann  
1. Bürgermeister